

Erscheint täglich früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition Johann-Baumann & Co.

Preiskurs der Redaction: Sonntag 10-12 Uhr, Montag 5-6 Uhr.

Die für die nächsten Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis 10 Uhr.

Annahme der für die nächsten Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis 10 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme: Cotta'sches Buchverlagsgeschäft, Leipzig, am 3. October 1888.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

No 283.

Dienstag den 9. October 1888.

82. Jahrgang.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4 1/2 M.
incl. Belegblätter 5 M., durch die Post bezogen 6 M. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegblätter für Extrablätter (in Kapitalform) gratis
ohne Belegblätter 60 M.
mit Belegblätter 70 M.
Inserate 60 Pf. pro Zeile 20 M.
Kleberblätter 2. Höherer nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsdruck die Größe 20 M., 30 M., 40 M., 50 M., 60 M., 70 M., 80 M., 90 M., 100 M., 110 M., 120 M., 130 M., 140 M., 150 M., 160 M., 170 M., 180 M., 190 M., 200 M., 210 M., 220 M., 230 M., 240 M., 250 M., 260 M., 270 M., 280 M., 290 M., 300 M., 310 M., 320 M., 330 M., 340 M., 350 M., 360 M., 370 M., 380 M., 390 M., 400 M., 410 M., 420 M., 430 M., 440 M., 450 M., 460 M., 470 M., 480 M., 490 M., 500 M., 510 M., 520 M., 530 M., 540 M., 550 M., 560 M., 570 M., 580 M., 590 M., 600 M., 610 M., 620 M., 630 M., 640 M., 650 M., 660 M., 670 M., 680 M., 690 M., 700 M., 710 M., 720 M., 730 M., 740 M., 750 M., 760 M., 770 M., 780 M., 790 M., 800 M., 810 M., 820 M., 830 M., 840 M., 850 M., 860 M., 870 M., 880 M., 890 M., 900 M., 910 M., 920 M., 930 M., 940 M., 950 M., 960 M., 970 M., 980 M., 990 M., 1000 M.

Ämtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die für die nächsten Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis 10 Uhr.

Der Rath der Stadt Leipzig.

W. R. 9. Dr. Georgi.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

- § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind: 1) Personen, welche die Befähigung in Folge geistiger oder körperlicher Mängel verloren haben; 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens erfolgt ist, das die Verurteilung zur lebenslangen Freiheitsstrafe oder zur Höchststrafe für Verbrechen öffentlicher Missethaten zur Folge hat; 3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Verurteilung in der Befähigung über ihre Vermögensverhältnisse beschränkt sind.
- § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden: 1) Personen, welche zur Zeit der Berufung der Urtheile des Berufungsorgans noch nicht volljährig sind; 2) Personen, welche zur Zeit der Berufung der Urtheile des Berufungsorgans noch nicht volljährig sind; 3) Personen, welche in Folge eines gerichtlichen Verfahrens in der Befähigung über ihre Vermögensverhältnisse beschränkt sind.
- § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen fernere nicht berufen werden: 1) Richter, 2) Mitglieder der Senate der freien Gerichte, 3) Richter, welche in Folge eines gerichtlichen Verfahrens in der Befähigung über ihre Vermögensverhältnisse beschränkt sind, 4) Staatsanwälte, welche auf Grund der Bundesgesetzgebung jederzeit einmündig in den Geschäften der Schöffenämter, 5) Richter, welche in Folge eines gerichtlichen Verfahrens in der Befähigung über ihre Vermögensverhältnisse beschränkt sind, 6) Richter, welche in Folge eines gerichtlichen Verfahrens in der Befähigung über ihre Vermögensverhältnisse beschränkt sind, 7) Richter, welche in Folge eines gerichtlichen Verfahrens in der Befähigung über ihre Vermögensverhältnisse beschränkt sind, 8) Richter, welche in Folge eines gerichtlichen Verfahrens in der Befähigung über ihre Vermögensverhältnisse beschränkt sind, 9) Richter, welche in Folge eines gerichtlichen Verfahrens in der Befähigung über ihre Vermögensverhältnisse beschränkt sind.

Bekanntmachung.

Um das Verzeichniß der Einquartierungspflichtigen und der zu Einquartierung geeigneten Räume in Ordnung zu erhalten, geben wir den Hausbesitzern, deren Stellvertretern hienüt auf, jede in ihren Hausgrundstücken eingetretene Mieth- resp. Zinsveränderung längstens 3 Tage nach deren Eintritt bei unserm Quartieramt, Stadthaus, Obdammstr. 3, 2. Etage, Zimmer Nr. 107 schriftlich anzuzeigen.

Erledigt

hat sich die unterm 27. dieses Monats von uns wegen des am 12. Juli 1882 zu Leipzig eroberten Erbschaften Johann Joseph Paul Remmert erlassene Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

120 U. Unter Vorbehalt des Nicht-Eintritts der Einquartierungspflichtigen ist das am 12. Juli 1882 zu Leipzig eroberte Erbschaften Johann Joseph Paul Remmert erlassene Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Für alle hier geschlachteten Schweine ist die mikroskopische Untersuchung auf Trichinen durch das in dem hier mit allgemeiner Schlichtung beauftragten öffentlichen Schlachthof errichtete Trichinenschauamt bereits seit Einführung dieses Schlachthofes obligatorisch eingeführt; ebenso ist alles nicht im öffentlichen Schlachthofe geschlachtete frische Schweinefleisch, welches in den Gemeindegrenzen Leipzig eingeführt wird, auch, wie alle eingeführte frische Fleisch überhaupt, dem öffentlichen Schlachthofe zur Verkauf angeführt werden muß, der mikroskopischen Untersuchung unterworfen.

Die in § 5 Abs. 3 der Verordnung vorgesehene Kennzeichnung derjenigen Fleischwaren, in denen die mikroskopische Untersuchung nicht gefordert werden soll, hat hienüt durch den Rath der Stadt Leipzig, am 3. October 1888.

Die in § 5 Abs. 3 der Verordnung vorgesehene Kennzeichnung derjenigen Fleischwaren, in denen die mikroskopische Untersuchung nicht gefordert werden soll, hat hienüt durch den Rath der Stadt Leipzig, am 3. October 1888.

Die in § 5 Abs. 3 der Verordnung vorgesehene Kennzeichnung derjenigen Fleischwaren, in denen die mikroskopische Untersuchung nicht gefordert werden soll, hat hienüt durch den Rath der Stadt Leipzig, am 3. October 1888.

Die in § 5 Abs. 3 der Verordnung vorgesehene Kennzeichnung derjenigen Fleischwaren, in denen die mikroskopische Untersuchung nicht gefordert werden soll, hat hienüt durch den Rath der Stadt Leipzig, am 3. October 1888.

Die in § 5 Abs. 3 der Verordnung vorgesehene Kennzeichnung derjenigen Fleischwaren, in denen die mikroskopische Untersuchung nicht gefordert werden soll, hat hienüt durch den Rath der Stadt Leipzig, am 3. October 1888.

Die in § 5 Abs. 3 der Verordnung vorgesehene Kennzeichnung derjenigen Fleischwaren, in denen die mikroskopische Untersuchung nicht gefordert werden soll, hat hienüt durch den Rath der Stadt Leipzig, am 3. October 1888.

Die in § 5 Abs. 3 der Verordnung vorgesehene Kennzeichnung derjenigen Fleischwaren, in denen die mikroskopische Untersuchung nicht gefordert werden soll, hat hienüt durch den Rath der Stadt Leipzig, am 3. October 1888.

Die in § 5 Abs. 3 der Verordnung vorgesehene Kennzeichnung derjenigen Fleischwaren, in denen die mikroskopische Untersuchung nicht gefordert werden soll, hat hienüt durch den Rath der Stadt Leipzig, am 3. October 1888.

Die in § 5 Abs. 3 der Verordnung vorgesehene Kennzeichnung derjenigen Fleischwaren, in denen die mikroskopische Untersuchung nicht gefordert werden soll, hat hienüt durch den Rath der Stadt Leipzig, am 3. October 1888.

Die in § 5 Abs. 3 der Verordnung vorgesehene Kennzeichnung derjenigen Fleischwaren, in denen die mikroskopische Untersuchung nicht gefordert werden soll, hat hienüt durch den Rath der Stadt Leipzig, am 3. October 1888.

Die in § 5 Abs. 3 der Verordnung vorgesehene Kennzeichnung derjenigen Fleischwaren, in denen die mikroskopische Untersuchung nicht gefordert werden soll, hat hienüt durch den Rath der Stadt Leipzig, am 3. October 1888.

Die in § 5 Abs. 3 der Verordnung vorgesehene Kennzeichnung derjenigen Fleischwaren, in denen die mikroskopische Untersuchung nicht gefordert werden soll, hat hienüt durch den Rath der Stadt Leipzig, am 3. October 1888.

Die in § 5 Abs. 3 der Verordnung vorgesehene Kennzeichnung derjenigen Fleischwaren, in denen die mikroskopische Untersuchung nicht gefordert werden soll, hat hienüt durch den Rath der Stadt Leipzig, am 3. October 1888.

Die in § 5 Abs. 3 der Verordnung vorgesehene Kennzeichnung derjenigen Fleischwaren, in denen die mikroskopische Untersuchung nicht gefordert werden soll, hat hienüt durch den Rath der Stadt Leipzig, am 3. October 1888.

Die in § 5 Abs. 3 der Verordnung vorgesehene Kennzeichnung derjenigen Fleischwaren, in denen die mikroskopische Untersuchung nicht gefordert werden soll, hat hienüt durch den Rath der Stadt Leipzig, am 3. October 1888.

Die in § 5 Abs. 3 der Verordnung vorgesehene Kennzeichnung derjenigen Fleischwaren, in denen die mikroskopische Untersuchung nicht gefordert werden soll, hat hienüt durch den Rath der Stadt Leipzig, am 3. October 1888.

Die in § 5 Abs. 3 der Verordnung vorgesehene Kennzeichnung derjenigen Fleischwaren, in denen die mikroskopische Untersuchung nicht gefordert werden soll, hat hienüt durch den Rath der Stadt Leipzig, am 3. October 1888.

Die in § 5 Abs. 3 der Verordnung vorgesehene Kennzeichnung derjenigen Fleischwaren, in denen die mikroskopische Untersuchung nicht gefordert werden soll, hat hienüt durch den Rath der Stadt Leipzig, am 3. October 1888.

Die in § 5 Abs. 3 der Verordnung vorgesehene Kennzeichnung derjenigen Fleischwaren, in denen die mikroskopische Untersuchung nicht gefordert werden soll, hat hienüt durch den Rath der Stadt Leipzig, am 3. October 1888.